

2022/2023

Jahresbericht DUN



DUN



DACHVERBAND DER URHEBER-
UND NACHBARRECHTSNUTZER

FEDERATION DES UTILISATEURS DES
DROITS D'AUTEURS ET VOISINS

Inhalt

1	Vorwort des Präsidenten.....	4
2	Rückblick auf das Geschäftsjahr	5
2.1	im Jahr 2023 gelten in der Schweiz 36 verschiedene Urheberrechtstarife	5
2.2	Alle Tarife zusammen kosteten im Jahr 2022 insgesamt 323.7 Millionen Franken	6
2.3	Schon wieder eine Gesetzesrevision... ..	8
2.5	Das Projekt BIFF.....	9
2.6	Aufsicht des IGE über die Verwertungsgesellschaften geprüft.....	10
2.7	Der Vorstand	10
2.8	Die Mitgliederversammlung 2022: Bei Schindler in Ebikon	11
2.9	Die Schiedskommission	11
2.10	Das Urheberrechtsgespräch	11
3	Tarifverfahren.....	12
3.1	Allgemeine Bemerkungen	12
3.2	Tarifverhandlungen im Berichtsjahr	12
3.3	Genehmigte Tarife.....	14
3.4	Tarifverfahren vor Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht	15
4	Parlamentarische Vorstösse	16
5	Ausblick auf das nächste Geschäftsjahr	17
6	Der Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN).....	18
6.1	Gremien.....	19
6.1.1	Vorstand	19
6.1.2	Geschäftsführung	19
6.1.3	Revisionsstelle	19
6.1.4	Mitglieder	20

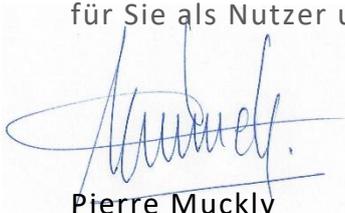
1 VORWORT DES PRÄSIDENTEN

Während der COVID-19-Pandemie ist Vieles stehen geblieben: Der Bundesrat hat den Notstand ausgerufen, Geschäfte und Lokals mussten schliessen, Veranstaltungen wurden verboten – das öffentliche Leben wurde abrupt abgebremst. Das ist definitiv vorbei. Kulturelle Events finden wieder statt und werden vor allem auch wieder besucht. Das zeigt sich deutlich in den hohen Vergütungen der Aufführungstarife. **Für den Kino-Tarif stellten die Verwertungsgesellschaften 2 Millionen Franken höhere Rechnungen als im Vorjahr. Beim Konzerttarif stiegen die Vergütungen um ganze 14 Millionen Franken verglichen mit dem Vorjahr.**

Damit gerät das Gesamtgefüge langsam in Schiefelage: Insgesamt mussten im Jahr 2022 Wirtschaft, Industrie und alle Nutzenden zusammen 323.7 Millionen Franken für sämtliche Tarife bezahlen. Eine hohe Summe! Allerdings kann sie zumindest ein bisschen relativiert werden: Die Erhöhungen waren vor allem Folgen von Mehrnutzungen (wie im Fall der Konzerte) oder von einem besseren Inkasso- und Erfassungssystem der Verwertungsgesellschaften. Zudem sollte auch nicht vergessen gehen, dass die Bevölkerung stark gewachsen ist.

Aber die Verwertungsgesellschaften haben bereits weitere Tarifgelüste angemeldet: So soll im nächsten Geschäftsjahr für die Privatspeicherung in der Cloud eine zusätzliche tarifliche Vergütung verhandelt werden. **Vielleicht ist die Zeit gekommen, das System grundsätzlich zu hinterfragen?** Wenn gerade im Bereich der Leerträger für jedes Gerät stets eine neue Vergütung erhoben wird und zu den bestehenden addiert wird, so mag das rechtlich richtig sein. **Aus wirtschaftlicher Sicht müssten die Konvergenz, die Digitalisierung und die Gesamtbelastung insgesamt angesehen und im besten Fall einheitlich neu geregelt werden.** Es gilt, die Balance zu halten zwischen dem Schutz geistigen Eigentums, der Förderung von Innovation und Kreativität sowie dem freien Informationsaustausch und sicherzustellen, dass das System nicht kippt.

Der DUN wird also auch im nächsten Jahr gefordert sein. **Wir werden uns weiterhin für die bestmöglichen Resultate zugunsten der Industrie, Wirtschaft, Bildung, Forschung und kulturelle Gedächtnisinstitutionen stark machen und uns für Sie als Nutzer und Nutzerinnen einsetzen.**



Pierre Muckly
Präsident

2. RÜCKBLICK AUF DAS GESCHÄFTSJAHR

Der DUN macht sich gegen ungerechtfertigte Tarifierhöhungen stark, bekämpft Mehrfachbelastungen und setzt sich damit für Wirtschaft, Industrie, Bildung, Forschung und kulturelle Gedächtnisinstitutionen ein. Auch im aktuellen Berichtsjahr hat sich der DUN auf die Urheberrechtstarife – die Verhandlung und die Umsetzung – fokussiert. Zusätzlich bietet der DUN seinen Mitgliedern auch eine Rechtsberatungsstelle rund um urheberrechtliche Fragestellungen.

2.1 IM JAHR 2023 GELTEN IN DER SCHWEIZ 36 VERSCHIEDENE URHEBERRECHTSTARIFE

Folgende 36 rechtskräftig genehmigten Tarife existieren aktuell:

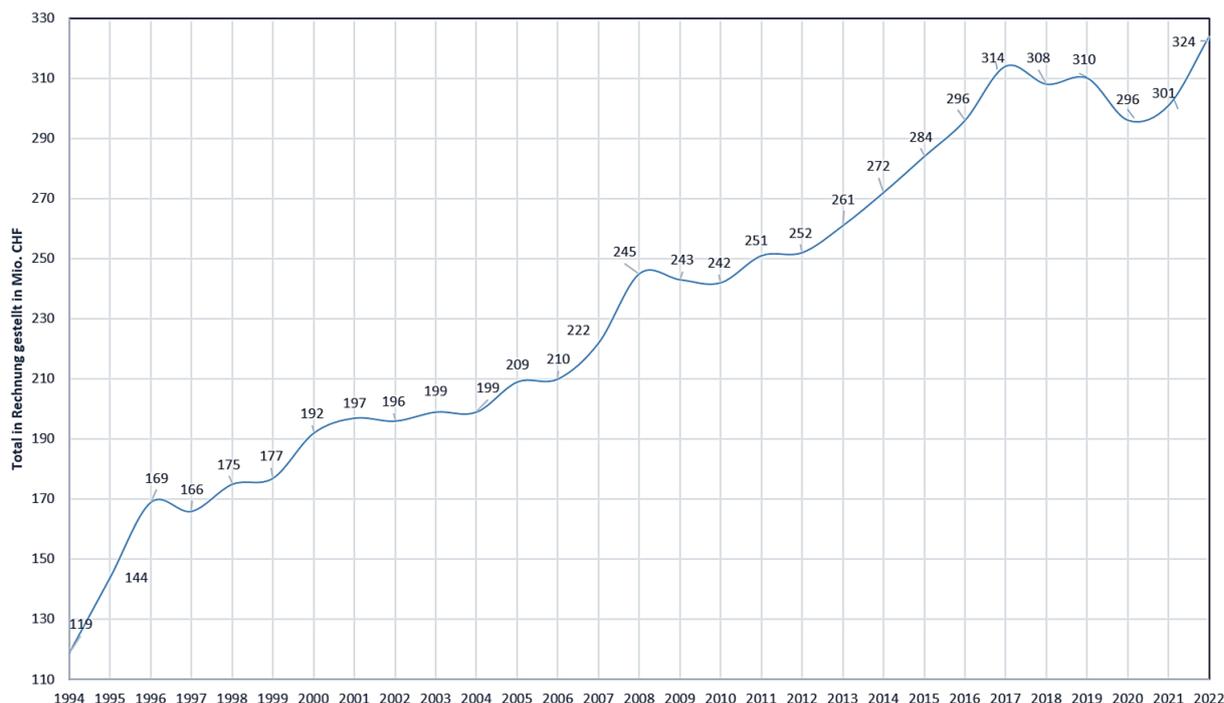
- Gemeinsamer Tarif 1: Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen in Kabelnetzen auf Radiogeräte und auf Fernsehbildschirme
- Gemeinsamer Tarif 2b: Entschädigung für das Weitersenden von Radio- und Fernsehprogrammen und der darin enthaltenen Werke und Leistungen über IP-basierte Netze auf mobile Endgeräte oder auf PC-Bildschirme
- Gemeinsamer Tarif 3a: Wahrnehmbarmachen von Sendungen sowie Nutzung von Ton- und Tonbildträger, insbesondere Hintergrundmusik
- Gemeinsamer Tarif 3b: Bahnen, Flugzeuge, Reise cars, Reklame-Lautsprecherwagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe
- Gemeinsamer Tarif 3c: Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen («public viewing»)
- Gemeinsamer Tarif 4: Leerträgervergütung
- Gemeinsamer Tarif 4i: Vergütung auf Speicher und Festplattenlaufwerke von digitalen Geräten
- Gemeinsamer Tarif 5: Vermieten von Werkexemplaren
- Gemeinsamer Tarif 7: Nutzungen in Schulen
- Gemeinsamer Tarif 8: Nutzungen in Organisationen
- Gemeinsamer Tarif 10: Verwendung von Werken und Leistungen durch Menschen mit Behinderungen
- Gemeinsamer Tarif 11: Archivaufnahmen von Sendeunternehmen
- Gemeinsamer Tarif 12: Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Speicherkapazität zur privaten lokalen oder netzwerkbasierten Aufzeichnung von Sendungen und Sendeprogramme
- Gemeinsamer Tarif 13: Nutzung von verwaisten Rechten
- Gemeinsamer Tarif 14: Video on Demand
- Tarif A Suisa: Sendungen der SRG SSR

- Tarif A Fernsehen Swissperform: SRG SSR
- Tarif A Radio Swissperform: SRG SSR
- Tarif B: Musikvereinigungen und Orchestervereine
- Tarif C: Kirchen und andere religiöse Gemeinschaften
- Tarif D: Konzertgesellschaften
- Gemeinsamer Tarif E: Filmvorführungen
- Gemeinsamer Tarif H: Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe
- Gemeinsamer Tarif Hb: Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung
- Gemeinsamer Tarif HV: Hotel-Video
- Gemeinsamer Tarif K: Konzerte, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett, Theater
- Gemeinsamer Tarif L: Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett
- Gemeinsamer Tarif Ma: Musikautomaten
- Tarif PA: Herstellung von Musikdosen (Musikspielwerken)
- Tarif PI: Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die ans Publikum abgegeben werden
- Tarif PN: Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden
- Gemeinsamer Tarif S: Sender
- Tarif VI: Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die ans Publikum abgegeben werden
- Tarif VN: Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, Sendung oder Online-Nutzung
- Gemeinsamer Tarif Y: Abonnements-Radio und -Fernsehen
- Gemeinsamer Tarif Z: Zirkus

2.2 ALLE TARIFE ZUSAMMEN KOSTETEN IM JAHR 2022 INSGESAMT 323.7 MILLIONEN FRANKEN

Auch dieses Jahr hat der DUN alle von den Verwertungsgesellschaften in Rechnung gestellten Vergütungen für sämtliche Tarife zusammengetragen und mit den Beträgen der Vorjahre verglichen: Im Jahr 2022 zeigt die Tarifkurve wieder stärker nach oben. Insgesamt wurden für alle Tarife 323.7 Millionen Franken in Rechnung gestellt. Ein Jahr zuvor – im 2021 – waren es noch 301 Millionen Franken. Grund für diese Erhöhungen um fast 23 Millionen Franken sind weder neue Tarife noch starke Erhöhungen von geltenden Tarifen, sondern einerseits das veränderte Nutzerverhalten – in Folge der beendeten Covid-19-Pandemie – und andererseits das bessere Erfassungs- und Inkassosystem der Verwertungsgesellschaften.

Gesamteinnahmen Urheberrechtsvergütungen aus Tarifen



Bei folgenden Tarifen stiegen die Gesamtbeträge am meisten:

- **Gemeinsamer Tarif 3a (Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Träger zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung):** Der GT 3a ist ein Massentarif und erfasst die Musikberieselung in den Geschäften, Läden und der Hotellobby oder auch die Fernseher in den Restaurants sowie die Empfangsmöglichkeit von Film- und Fernsehsendungen in Sitzungsräumen und anderem. Die Suisa konnte für diesen Tarif rund drei Millionen Franken mehr als im Vorjahr in Rechnung stellen. Die Tarifbeträge sind jedoch unverändert geblieben seit die Schiedskommission den Tarif im Jahr 2016 genehmigte. Ab 2019 zog die Suisa sämtliche GT-3a-Vergütungen selber ein, da mit Einführung des neuen RTVG-Abgabesystems die Billag nicht mehr damit beauftragt werden konnte. Grund für die grosse Steigerung der Einnahmen im 2022 war eine effizientere und bessere Markterfassung der Suisa. So lancierte die Suisa eine Online-Kampagne, zu der auch eine sechsteilige Webserie gehörte.
- **Gemeinsamer Tarif 12 (Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Speicherkapazität zur privaten lokalen oder netzwerkbasierter Aufzeichnung von Sendungen und Sendeprogramme):** Die Verwertungsgesellschaft Suissimage konnte für diesen Tarif 4.8 Millionen Franken mehr in Rechnung stellen als dies 2021 der Fall war. Der Tarif gilt in der aktuellen Fassung seit dem 1. Januar 2021 mit unveränderten Tarifbeträgen. Aber das im GT 12 miterfasste Replay-TV erfreut sich auch nach Corona weiterhin steigender Beliebtheit, was die höheren Einnahmen erklärt.

- **Gemeinsamer Tarif K (Konzert, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett, Theater):** Am massivsten stieg die Kurve beim Konzerttarif: Zwar gelten der Tarif und seine Ansätze unverändert seit 2017, aber die Totalbeträge variierten in den letzten Jahren enorm. Während dem Verbandsverbot und auch in der Zeit der weiteren Covid-19-bedingten Einschränkungen sanken in der Folge auch diese Einnahmen rapide. Im Jahr 2022 scheint sich die Kulturbranche erholt zu haben und die Veranstaltungen finden nicht nur wieder statt, sondern werden auch wieder besucht. Die Suisa konnte für den GT K rund 14 Millionen (!) mehr in Rechnung stellen als im Vorjahr. Damit sind die Vergütungen wieder beinahe auf Vor-Corona-Niveau angekommen.

Aus Nutzersicht immerhin positiv ist, dass es vorerst gelungen ist, den steten Anstieg der Vergütungen für die Privatkopie auf digitale Speichermedien (GT 4i: Vergütung auf Speicher und Festplattenlaufwerke von digitalen Geräten) zu stoppen; diese Vergütungen sanken im Jahr 2022 sogar um insgesamt rund 250 Tausend Franken. Insgesamt ebenfalls leicht gesunken sind die Vergütungen für die Gemeinsamen Tarife 1 (GT 1: Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen in Kabelnetzen) und 2b (GT 2b: Entschädigung für das Weitersenden von Radio- und Fernsehprogrammen und der darin enthaltenen Werke und Leistungen über IP-basierte Netze auf mobile Endgeräte oder auf PC-Bildschirme).

Die Verwertungsgesellschaften erwarten allerdings auch für die nächsten Jahre weiter steigende Umsätze, so z.B. bei den Aufführungstarifen.

2.3 SCHON WIEDER EINE GESETZESREVISION...

Am 25. Mai 2023 hat der Bundesrat einen Entwurf für ein Leistungsschutzrecht für Medienunternehmen sowie Journalisten und Journalistinnen in die Vernehmlassung geschickt. Bei der letzten URG-Revision, die am 1. April 2020 in Kraft trat, wurde dieses Leistungsschutzrecht noch verworfen.

Nun hat der Bundesrat seine Meinung geändert: Kurze Text- und Bildvorschauen (sogenannte Snippets) sollen neu eine urheberrechtliche Vergütung kosten. Der Bundesrat begründet dies damit, dass heute häufig die Online-Dienste selber – also lediglich die Vorschauen – und nicht die journalistischen Veröffentlichungen, auf welche verlinkt wird, als Informationsquelle genutzt würden. Solche Snippets und Link-Vorschauen sind keine urheberrechtlich geschützten Werke, aber die Artikel und andere journalistische Inhalte sind selbstverständlich urheberrechtlich geschützt. Gemäss dem Entwurf sollen grosse Online-Dienste wie Suchmaschinen, Multimedia-Plattformen und Micro-Blogging-Dienste künftig

für diese Werkvermittlung bezahlen, wobei noch unklar ist, wie ein solcher Urheberrechtstarif aussehen würde.

Der DUN anerkennt die Wichtigkeit der öffentlichen Kommunikation und des Qualitätsjournalismus für die Demokratie und die Gefahr der abnehmenden Medienvielfalt. Allerdings bezweifelt der DUN, dass mit einem solchen Leistungsschutzrecht diese Strukturprobleme gelöst werden können. Zudem erscheint das Urheberrecht, welches geistige Leistungen schützt, als der falsche Ort für eine Medienförderung. Die Vernehmlassung dauert bis am 15. September 2023 und der DUN wird sich im nächsten Geschäftsjahr detailliert mit der Vorlage befassen und sich fristgerecht dazu vernehmen lassen.

2.4 WAS PASSIERT MIT DER KÜNSTLICHEN INTELLIGENZ?

Im gleichen Schreiben verweist der Bundesrat auf die Entwicklungen im Bereich künstlicher Intelligenz (KI) und die möglichen Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Schutzes journalistischer Veröffentlichungen. Bei Bedarf soll auch dies gesetzgeberisch geregelt werden. Der DUN beobachtet die rasante Entwicklung der künstlichen Intelligenz seit längerem und nimmt das Thema regelmässig an den Vorstandssitzungen auf. Aus urheberrechtlicher Sicht stellen sich beispielsweise Fragen bezüglich der Trainingsdaten, wenn diese ohne Einwilligung der Berechtigten verwendet werden.

Aktuell ist Vieles offen und der DUN hat beschlossen, die internationale – und vor allem die europäische – Entwicklung genau zu verfolgen. Hingegen wird der DUN in der Vernehmlassung nicht vertieft darauf eingehen. Die Entwicklung ist schwer vorauszusehen und es ist nicht Aufgabe des DUN, irgendwelche Prognosen zu erstellen. Die Einführung eines Vergütungsanspruchs wäre aktuell sicherlich verfrüht und wohl der falsche Weg.

2.5 DAS PROJEKT BIFF

Auch im Berichtsjahr hat sich der DUN zusammen mit seinen Mitgliedern EDK und Swisststream versucht, das Projekt BIFF (Bildung Fast Forward) voranzutreiben. BIFF sucht Lösungen für ein Bildungsproblem der modernen, digitalen Welt: Schulen sämtlicher Stufen verfügen über einen grossen, häufig gut katalogisierten Fundus an audiovisuellen Datenträgern (DVD, Blu-ray...), die heutzutage kaum mehr genutzt werden können. Früher wurden diese Inhalte primär für den Frontalunterricht verwendet und mithilfe von Abspielgeräten vorgeführt. Im zeitgemässen Unterricht, der auf dezentrales selbständiges Lernen setzt, sollten die Inhalte von den Schülern und Schülerinnen individuell studiert werden.

Dies geht mit physischen Trägern nicht. Aber auch für den Frontalunterricht können die Filme kaum mehr verwendet werden, weil die veralteten Abspielgeräte langsam verschwinden.

Die Schulen müssen darum ihre Träger in digitale Streams transferieren, um die Inhalte weiter nutzen zu können. Dafür ist jedoch die Zustimmung der Rechteinhabenden nötig. In der Arbeitsgruppe BIFF wird versucht, für dieses Problem eine einvernehmliche Lösung zu finden. Solange keine Lösung gefunden wird, ist davon auszugehen, dass sich Lehrpersonen wohl oder übel mit YouTube oder ähnlichen Plattformen behelfen. Nicht nur, dass dort die Qualität häufig schlecht ist und unerwünschte Werbung abgespielt wird, sondern die Rechteinhaber und Rechteinhaberinnen erhalten dafür auch kein oder nur ein minimales Entgelt. Der DUN wird sich auch im nächsten Geschäftsjahr mit diesem Projekt befassen.

2.6 AUFSICHT DES IGE ÜBER DIE VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN GEPRÜFT

Das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) prüft im Rahmen seiner Aufsicht die Tätigkeiten aller Verwertungsgesellschaften (ProLitteris, SSA, Suisa, Suissimage und Swissperform). Dazu gehört auch die analytische Prüfung der Tätigkeit und der Verwaltung, welche im Rahmen der Genehmigung der Geschäftsberichte erfolgt. Dies hat seinerseits nun die Eidgenössische Finanzkontrolle EFK überprüft und auf Wirksamkeit und Effizienz hin untersucht.

Sie kam zu diesem Schluss: «Das IGE verfolgt einen standardisierten und kohärenten Aufsichtsansatz. Es stützt sich auf allgemein relevante und zuverlässige Informationen. Um seine Wirksamkeit zu erhöhen, sollte das IGE seine Aufsicht an die Besonderheiten der einzelnen Verwertungsgesellschaften anpassen, bestimmte Informationen vertieft analysieren und seine Kompetenzen im Bereich der Finanzanalyse ausbauen. Die Aufsichtskosten sind für die Verwertungsgesellschaften angemessen.»

2.7 DER VORSTAND

Der Vorstand hat sich im Geschäftsjahr viermal zu Sitzungen getroffen, drei davon fanden physisch statt, eine wurde virtuell abgehalten. Auch das traditionelle gemeinsame Abendessen konnte wieder stattfinden.

An seinen Sitzungen hat sich der Vorstand vor allem mit den verschiedenen Tarifverhandlungen, aber auch mit sämtlichen urheberrechtsrelevanten Fragen und Themen inklusive der Gesetzesrevision befasst.

2.8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2022: BEI SCHINDLER IN EBIKON

Die ordentliche Mitgliederversammlung fand am 25. Oktober 2022 bei der Firma Schindler in Ebikon statt. Im Schindler PORT Innovation Lab konnte eine futuristische Welt erlebt werden und ein Blick in die Zukunft der Stadtentwicklung geworfen werden. Die Mitgliederversammlung war gut besucht und die persönlichen Begegnungen sowie der wieder ermöglichte physische Austausch wurden sehr geschätzt.

Die Mitgliederversammlung wählte auf Empfehlung des Vorstandes Céline Emch vom Verband Hotelleriesuisse neu in den Vorstand.

2.9 DIE SCHIEDSKOMMISSION

Die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ist zuständig für die Genehmigung der Urheberrechtstarife. Die ESchK besteht gegenwärtig aus insgesamt 22 Mitglieder, trifft ihre Entscheidungen aber jeweils in einer Besetzung von fünf Personen. Diese Spruchkammer besteht stets aus der Präsidentin, zwei unabhängigen Beisitzern oder Beisitzerinnen sowie je einem Mitglied aus dem Kreis der Verwertungsgesellschaften und der Nutzerorganisationen. Auch in diesem Geschäftsjahr wurden wiederum alle Tarife im schriftlichen Zirkularverfahren erledigt, da es sich um Einigungstarife handelte. Die ESchK steht unter dem Vorsitz der Präsidentin Dr. iur. Helen Kneubühler Dienst, welcher ein Kommissionssekretär und eine Kommissionssekretärin zur Seite stehen.

2.10 DAS URHEBERRECHTSGESPRÄCH

Das traditionelle Urheberrechtsgespräch fand am 27. April 2023 in Bern wie immer unter der Organisation des Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) statt. Einmal mehr trafen sich sämtliche Stakeholder aus dem Bereich Urheberrecht zum Austausch. Thematisiert wurden Fotografien in der Public Domain, die Stellung von Streaming-Plattformen im Schweizer Urheberrecht, die Angemessenheit der Tarife sowie ein aktueller urheberrechtlicher Bundesgerichtsentscheid.

3 TARIFVERFAHREN

3.1 ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Das Verhandeln der Urheberrechtstarife bleibt das Hauptthema des DUN. Wir haben auch im vergangenen Geschäftsjahr wieder teilweise komplexe Tarife verhandelt. Weiterhin versuchen wir, die Nutzerinteressen zu koordinieren und bekämpfen unverhältnismässige Erhöhungen und Mehrfachbelastung.

Es fanden insbesondere folgende Tarifverhandlungen statt:

3.2 TARIFVERHANDLUNGEN IM BERICHTSJAHR

Gemeinsamer Tarif 4i – digitale Speichermedien (1.7.2022 – 31.12.2024)

Der Gemeinsame Tarif 4i (Vergütung auf Speicher und Festplattenlaufwerke von digitalen Geräten) regelt die Privatkopie auf Speichermedien wie Smartphones, Laptops, Tablets, Festplatten... und muss aufgrund der rasanten technischen Entwicklung stets in sehr kurzen Kadenzen neu verhandelt werden. Der aktuelle Tarif gilt vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2023 (mit einer automatischen Verlängerungsdauer bis am 31. Dezember 2024). Zwar wurde der Tarif nicht gekündigt, aber dennoch wurde auch im Geschäftsjahr weiterverhandelt. Die Verwertungsgesellschaften forderten, zusätzlich das private Speichern in der Cloud einer Vergütung zu unterwerfen und beriefen sich dafür auf Aussagen in der Botschaft zur Revision URG, wo der Bundesrat sich folgendermassen zur Cloudvergütung äussert.

«...Das Speichern von Daten (u. a. geschützter Werke) auf einem ausgelagerten Server (der Anbieterin oder des Anbieters von Cloud-Diensten) stellt eine Verwendung des Werks zum Eigengebrauch dar (Art. 19 Abs. 1 Bst. a URG). Cloud-Dienste gelten dabei als Dritte im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 URG, die ihren Benutzerinnen und Benutzern während der Vertragsdauer Kopiermöglichkeit und Speicherkapazität zur Aufzeichnung auch geschützter Werke und Leistungen zur Verfügung stellen. Dritte im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 URG sind von Artikel 20 Absatz 2 URG erfasst (und damit vergütungspflichtig)....»¹

¹Botschaft zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes sowie zur Genehmigung zweier Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und zu deren Umsetzung vom 22. November 2017, S. 618

Die Verwertungsgesellschaften wollten alle Anbieter, die Konsumenten und Konsumentinnen Speicherkapazität zur Verfügung stellen erfassen, unabhängig davon, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich geschieht. Es geht dabei um Dienste wie Dropbox, Google Drive und andere, wobei Geschäftsnutzungen nicht belastet werden sollen. Ob tatsächlich eine genügende gesetzliche Grundlage besteht, wird teilweise bestritten.

Die Verwertungsgesellschaften schlugen zuerst einen neuen Tarif – einen Gemeinsamen Tarif 4cs Vergütung für Cloud-Dienste – vor, merkten dann aber, dass ein solcher Tarif kaum rentabel sein würde und einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich brächte. Darum forderten sie, diesen Teil in den bestehenden GT 4i zu integrieren. Dies konnte bis jetzt verhindert werden: Auch im nächsten Jahr wird das Speichern in der Cloud noch keine urheberrechtliche Vergütung kosten.

Aber die Verwertungsgesellschaften lassen im Herbst 2023 eine Nutzerstudie durchführen und werden danach zu gesamthaften Neuverhandlungen des auslaufenden GT 4i laden. Der neue Tarifentwurf muss bis Ende Mai 2024 bei der Schiedskommission zur Genehmigung eingereicht werden, so dass er am 1. Januar 2025 in Kraft treten kann.

Gemeinsamer Tarif K – Konzerttarif (ab 1.1.2024)

Im Konzerttarif (GT K) werden die Vergütungen für das Aufführen von Konzerten, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett und Theater bestimmt. Der GT K ist ein gewichtiger Tarif: In der Vor-Corona-Zeit wurden dafür Vergütungen von rund 22 Millionen Franken jährlich in Rechnung gestellt, in den letzten Jahren sanken die Vergütungen massiv auf 4.7 Millionen Franken im Jahr 2021, bevor sie dann im Jahr 2022 wieder auf 19.5 Millionen Franken stiegen.

Der Tarif wurde im Berichtsjahr verhandelt und im Mai 2023 – zum ersten Mal überhaupt – strittig bei der Schiedskommission zur Genehmigung eingereicht. Die Nutzerverbände fordern, dass für die Vergütung nur die tatsächliche Musikverwendung relevant sei und so die Vergütung wieder in ein angemessenes Verhältnis zur eigentlichen Musikverwendung zu rücken sei. Sie argumentierten, dass die massive Erhöhung der Ticketpreise der letzten Jahre häufig nicht durch musikalische Kosten, sondern vielmehr durch andere Treiber wie z.B. Sicherheitsausgaben begründet seien. Die Nutzerschaft beurteilte den Tarif in seiner heutigen Ausgestaltung als nicht mehr gerecht. Die Schiedskommission wird im vierten Semester 2023 über den Tarif entscheiden, der dann am 1. Januar 2024 in Kraft treten wird.

Tarif A Suisa: Sendungen der SRG SSR (1.1.2024 – 31.12.2025)

Die Verwertungsgesellschaft und die SRG SSR als einzige Nutzerin einigten sich über den neuen Tarif und am 22. März 2023 wurde ein Gesuch um Genehmigung des Tarifentwurfs bei der Schiedskommission eingereicht. Der Tarif sieht auch weiterhin eine Pauschallösung vor und soll für die Jahre 2024 und 2025 gelten, wobei eine automatische Verlängerung um jeweils ein Jahr bis längstens am 31. Dezember 2027 vorgesehen ist. Die Genehmigung des Tarifentwurf sollte im vierten Semester 2023 erfolgen.

3.3 GENEHMIGTE TARIFE

Die Schiedskommission genehmigte im Geschäftsjahr die folgenden Einigungstarife:

- Gemeinsamer Tarif 8 (GT 8): Nutzungen in Organisationen, Beschluss vom 2. Dezember 2022, gültig vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027
- Tarif A Suisa: Sendungen der SRG SSR, Beschluss vom 14. Dezember 2022, gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Gemeinsamer Tarif 8 (Nutzungen in Organisationen): 1.1.2023 – 31.12.2027

Am 1. Januar 2023 ist der neue Gemeinsame Tarif in Kraft getreten. Er ersetzt die bisherigen sieben Tarife 8/I, 8/II, 8/IV, 8/VII, 9/I, 9/II, 9/VII, ist kürzer, klarer, strukturierter, einheitlicher – und hoffentlich für die Nutzer und Nutzerinnen auch billiger. Der GT 8 betrifft als Massentarif alle DUN-Mitglieder: Jede Unternehmung, jede Werkstatt, jede Institution, jedes Büro, jede Praxis, jede Verwaltung, jede Organisation, jeder Betrieb..., egal welche Tätigkeit betrieben wird, ist vergütungspflichtig, sofern die Möglichkeit zum Kopieren oder Speichern besteht, z.B. von Zeitungsartikeln, Aufsätzen, Kapiteln aus Büchern, Fotografien, wissenschaftlichen Beiträgen.... Erfasst wird das betriebsinterne Vervielfältigen (analoges Kopieren und digitales Speichern) sowie das interne Zustellen bzw. Weiterverbreiten oder Zugänglichmachen, inklusive des Medienspiegels.

Pro Jahr wurden bisher rund 12.5 Millionen Franken für diese Tarife bezahlt. Neu kostet die Vergütung eine fixe Pauschale pro Mitarbeitenden (FTE, Vollzeitäquivalent) in 3 Stufen: CHF 3.20 pro MA in Industrie und Gewerbe, CHF 5.20 pro MA in Dienstleistung und Handel und CHF 8.20 für einzelne Branchen wie Verbände, Rechtsanwälte, Notare, Rechtspflege... Auch beim Medienspiegel soll neu eine Pauschale pro Mitarbeitenden (FTE, Vollzeitäquivalent) mit Zugang zum Medienspiegel bezahlt werden, unabhängig davon, wie viele Beiträge verwendet werden, wie hoch die Auflage ist und ob dies auf Papier oder digital geschieht.

Gemäss Hochrechnungen sollte die Gesamtvergütung nach dem neuen Tarif um rund ein Viertel sinken. Der Tarif wurde am 2. Dezember 2022 von der Schiedskommission genehmigt und gilt per 1. Januar 2023. Im Vorfeld der Rechnungsstellungen führte die ProLitteris Erhebungen durch, um die Anzahl Mitarbeitenden (FTE) und die übrigen Kriterien zu erfahren. Die Angaben sind in der Regel im Onlineformular der ProLitteris zu machen, was teilweise mühsam und nicht immer für Alle eindeutig ist.

Ob die Vergütungen erwartungsgemäss sinken und wenn ja, um wie viel, wird sich zeigen, sobald die Zahlen aus dem Jahr 2023 vorliegen.

Tarif A Suisa: Sendungen der SRG SSR (1.1. - 31.12 2023)

Bisher wurden die Online-Nutzungen der SRG in einem separaten Vertrag geregelt. Die Suisa wollte neu eine Sonderverteilung für die Video-on-Demand Plattform Play-Suisse einführen. Dazu verlangte das Institut für Geistiges Eigentum (IGE), dass der Tarif entsprechend geändert werde. Erst nach der Ergänzung im Tarif könne die geplante Änderung im Verteilreglement erfolgen. Ein entsprechend ergänzter Tarifentwurf wurde am 14. Dezember 2022 von der Schiedskommission genehmigt.

3.4 TARIFVERFAHREN VOR BUNDESVERWALTUNGSGERICHT UND BUNDESGERICHT

Verfahren vor Bundesgericht: höhere Verfahrenskosten (GT 4i)

Am 21. Mai 2022 genehmigte die Schiedskommission den Gemeinsamen Tarif 4i, der einigungsweise eingereicht wurde (GT 4i: Vergütung auf Speicher und Festplattenlaufwerke von digitalen Geräten) und vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2023 (mit automatischer Verlängerung bis 31. Dezember 2024) gültig ist. In dieser Entscheidung hat die Schiedskommission überraschend eine Praxisänderung bezüglich der Kosten festgelegt. Diese neue Berechnungsweise führt auch bei Einigungstarifen zu viel höheren Verfahrenskosten (häufig zwischen 15'000 und 50'000 Franken, kann bis zu zehnmal höher als bisher sein). Aktuell wurden rund viermal höhere Kosten als im letzten Verfahren festgelegt. Zudem will die Schiedskommission bezüglich der Kosten kaum mehr zwischen Einigungstarifen und strittigen Tarifen unterscheiden.

Die Verfahrenskosten tragen von Gesetzes wegen immer die Verwertungsgesellschaften. Diese haben denn auch den Beschluss angefochten. Das Bundesverwaltungsgericht hat den Verwertungsgesellschaften Recht gegeben, worauf das zuständige EJPD den Entscheid ans Bundesgericht weitergezogen hat. Dass das EJPD sich entschieden hat, die Kostenfrage höchstrichterlich klären zu lassen, überrascht und ist ein bisschen befremdlich. Das Verfahren ist aktuell vor dem Bundesgericht hängig.

4 PARLAMANTARISCHE VORSTÖSSE

Der DUN hat sich im Geschäftsjahr primär mit den nachfolgend aufgezählten parlamentarischen Vorstössen aus dem Bereich Urheberrecht befasst:

23.3583 – Interpellation

Rasante Entwicklung im Bereich der Künstlichen Intelligenz. Welche Defizite bestehen im Bereich der Gesetzgebung und der Rechtsdurchsetzung

Eingereicht von Balthasar Glättli, Grüne Schweiz
Einreichungsdatum 4.5.2023
Eingereicht im Nationalrat
Stand der Beratung Stellungnahme des Bundesrats liegt vor (21.6.2023)

23.3691– Interpellation

Regulierungsfolgeabschätzung entzieht dem Leistungsschutzrecht die Grundlage

Eingereicht von Christian Wasserfallen, FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum 14.6.2023
Eingereicht im Nationalrat
Stand der Beratung -

22.3675 – Postulat

Urheberrecht in der Schweiz oder wie man zeitgenössische Kunst für alle zugänglich macht

Eingereicht von Hurni Baptiste, SP
Einreichungsdatum 16.06.2022
Eingereicht im Nationalrat
Antrag des Bundesrats Ablehnung (Stellungnahme vom 24.8.2022)
Stand der Beratung zurückgezogen

5 AUSBLICK AUF DAS NÄCHSTE GESCHÄFTSJAHR

Der DUN wird sich auch im nächsten Geschäftsjahr wieder auf die Tarifverhandlungen fokussieren.

Einmal mehr werden wir mit den Verwertungsgesellschaften über den digitalen Speichertarif – den Gemeinsamen Tarif 4i – verhandeln: Ursprünglich wurde mit den 4er-Tarifen (Leerträgervergütung) das Speichern auf Kassetten, CDs und DVDs erfasst. Später kamen Aufnahmegeräte wie mp3-Walkman und DVD-Recorder hinzu, danach wurden noch Smartphones und kurz darauf auch Tablets miterfasst. Als Letztes wurden externe Festplatten und Laptops ebenfalls dem Tarif unterstellt. Die Verwertungsgesellschaften fordern nun, dass neu zusätzlich das private Speichern in der Cloud gleich wie auf einem Leerträger vergütet werden muss. Der DUN steht der steten Erweiterung kritisch gegenüber und es stellen sich für uns folgende Fragen: Besteht wirklich eine genügende gesetzliche Grundlage für die Erweiterung? Wie wirkt sich das Streaming auf das Gesamtgefüge aus? Rechtfertigt sich die zusätzliche Vergütung für die Cloudspeicherung? Oder ersetzt eine Cloudspeicherung nicht eher eine Speicherung auf einem Leerträger? Wir stellen uns auf schwierige und auch auf technisch anspruchsvolle Verhandlungen ein und werden im nächsten Geschäftsjahr auf jeden Fall hier einen Schwerpunkt setzen.

Aber auch auf politischer Ebene wird sich einiges tun. Wir werden genau verfolgen, wie es mit dem Leistungsschutzrecht für Medienunternehmen weiter geht. Insbesondere finden wir die Ausweitung des Urheberrechtsschutzes auf an sich nicht-urheberrechtlich geschützte Werke bedenklich. Der im Jahr 2020 eingeführte Lichtbildschutz schützt eine Fotografie, ohne dass die urheberrechtlichen Schutzkriterien erfüllt sind, das Leistungsschutzrecht soll eine Werkvermittlung schützen, der kein urheberrechtliches Werk zugrunde liegt. Was kommt als nächstes?

Der DUN wird auch im nächsten Geschäftsjahr an möglichst vielen Tarifverhandlungen teilnehmen, um so die Interessen der Nutzerschaft bestmöglich zu koordinieren. Wir werden unsere Energie darauf verwenden, ungerechtfertigte Tarifierhöhungen und zusätzliche unangemessene finanzielle Belastungen zu bekämpfen und uns damit für Wirtschaft, Industrie, Bildung, Forschung und kulturelle Gedächtnisinstitutionen stark machen.

6 DER DACHVERBAND DER URHEBER- UND NACHBARRECHTSNUTZER (DUN)

Der Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer DUN ist die einzige Organisation, die sich schweizweit ausschliesslich für die Rechte der Nutzer und Nutzerinnen einsetzt. Täglich werden überall in der Schweiz Urheberrechte genutzt – sei dies, wenn in einem Büro ein Zeitungsartikel kopiert wird, in einem Geschäft Hintergrundmusik läuft, auf einem Mobiltelefon ein Lied gespeichert oder ein Fernsehprogramm gesendet oder gestreamt wird – und von den Nutzern und damit von Wirtschaft, Verwaltung, kulturellen Gedächtnisinstitutionen, Bildung und Forschung entsprechend entschädigt. Der DUN nimmt die Anliegen der Nutzer gegenüber Gesetzgeber, Öffentlichkeit und Verwertungsgesellschaften wahr. Dem DUN gehören namhafte Wirtschaftsverbände, Organisationen der öffentlichen Hand, politische, wissenschaftliche und religiöse Verbände, kleine und grosse Unternehmen, private und öffentliche Bildungs- und Forschungsinstitute an. Der DUN ist als Dachorganisation in Sachen Urheberrecht die gemeinsame Stimme aller Nutzer und Nutzerinnen.

Kontakt:

**Dachverband der Urheber- und
Nachbarrechtsnutzer DUN
Thunstrasse 82
Postfach 1009
3000 Bern 6
Tel: 031 356 70 70
info@dun.ch
www.dun.ch**

6.1 GREMIEN

6.1.1 VORSTAND

Präsidium

Pierre **Muckly**, Zürich

Mitglieder

Doris Anthenien Häuser, Swissmem, Zürich

Andreas Barfuss, Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking), Basel,
bis Ende 2022

Maurice Courvoisier, Schweizerischer Bühnenverband (SBV), Basel

Céline Emch, hotelleriesuisse, Bern, ab Oktober 2022

Stefan Flück, Suissedigital, Bern

François Falconet, Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
(VSA-AAS), Bern

Francis Kaeser, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EDK, Bern

Marco Maffucci, Schweizerischer Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR),
Zürich

Alexander Schmid, Swisststream, Zürich

Andrea Ruth Schreiber, Schweizerische Nationalbibliothek, Bern

6.1.2 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Nicole Emmenegger, Advokatur Emmenegger Hirt, Bern

6.1.3 REVISIONSSTELLE

Keel Treuhand AG, Bolligen

6.1.4 MITGLIEDER

A

ARGUS DATA INSIGHTS, Zürich
ARTISET, Bern

B

Bibliosuisse, Aarau

C

Christkatholische Kirche der Schweiz,
Biel
Coop Genossenschaft, Basel

E

Evangelisch-reformierte Kirche
Schweiz, Bern

G

Gastrosuisse, Zürich
Gebrüder Knie – Schweizer National-
Circus AG, Rapperswil
Good News Productions AG, Zürich

H

Hotelleriesuisse, Bern
H+ Die Spitäler der Schweiz, Bern

K

Konferenz Musikhochschulen Schweiz
KMHS, Zürich

M

Migros-Genossenschafts-Bund (MGB),
Zürich

P

Post CH AG, Bern

R

Rat der Eidg. Technischen Hochschulen,
Zürich
Römisch-Katholische Zentralkonferenz
der Schweiz (RKZ), Zürich

S

Schweizerische Bankiervereinigung
(SwissBanking), Basel
Schweizerischer Bühnenverband (SBV),
Basel
Schweizerische Eidgenossenschaft,
Bern
Schweizerischer Gemeindeverband,
Bern
Schweizerische Konferenz der
kantonalen Erziehungsdirektion (EDK),
Bern
Schweizerische Nationalbibliothek,
Bern
Schweizerische Radio- und
Fernsehgesellschaft (SRG SSR), Bern
Schweizerische
Staatsschreiberkonferenz, Zürich
Schweizerischer Städteverband (SSV),
Bern
Schweizerischer Versicherungsverband
(SVV), Zürich
Suissedigital, Bern
SWICO, Zürich
Swissmem, Zürich
Swisststream, Zürich
Swissuniversities, Bern

V

Verein Schweizerischer Archivarinnen
und Archivare (VSA-AAS), Bern